

04.05.17

In

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern
und
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration**A. Problem und Ziel**

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind im Zeitraum von Februar 2014 bis Mai 2016 mehrere Richtlinien im Bereich des Aufenthaltsrechts erlassen worden. Diese Richtlinien bedürfen der Umsetzung in das nationale Recht, soweit dieses nicht bereits mit den Regelungen der Richtlinien in Einklang steht.

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der folgenden Richtlinien:

1. Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (Saisonarbeitnehmerrichtlinie),
2. Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ICT-Richtlinie) und
3. Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (REST-Richtlinie).

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, der mit BR-Drs. 10/17 zur Zustimmung vorgelegten Verordnung mit Maßgaben zuzustimmen. Die beschlossenen Maßgaben können jedoch nicht in Gänze übernommen werden, sodass ein neuer Verordnungsentwurf vorgelegt wird.

Die in dem Beschluss des Bundesrates enthaltenen Maßgaben sahen folgende Änderungen vor:

- Klarstellung der Formulierung des § 38f Absatz 1 Nummer 6 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV);
- Ausdrückliche Aufnahme der Möglichkeit, die Verlängerung der ICT-Karte im Inland zu beantragen, in § 39 Absatz 1 Nummer 7a AufenthV;
- Änderung von § 65 Nummer 2 AufenthV dahingehend, dass das Bestehen und der Wegfall einer melderechtlichen Auskunftssperre personengenau im erweiterten Datensatz der Ausländerdatei A zu speichern ist (Folgeänderung zur Vierzehnten Verordnung zur Änderung der AufenthV, die am 1. Februar 2017 in Kraft getreten ist);
- Streichung einer Änderung von § 9 Beschäftigungsverordnung (BeschV) zur ausdrücklichen Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtslage.

Die Änderung des § 38f Absatz 1 Nummer 6 AufenthV und die Ergänzung um § 39 Absatz 1 Nummer 7a AufenthV begegnen keinen inhaltlichen Bedenken, sodass diese Änderungen in die nunmehr vorgelegte Verordnung übernommen wurden. Auch die in der ursprünglichen Fassung der Verordnung vorgesehene Änderung von § 9 BeschV ist im Ergebnis nicht zwingend erforderlich, weshalb auf sie in der nunmehr vorgelegten Verordnung verzichtet wird.

Die durch den Bundesrat vorgeschlagene Änderung von § 65 Nummer 2 AufenthV ist hingegen nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 99 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG gedeckt, soweit die eingetragenen Auskunftssperren gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes und deren Wegfall sowie das Ordnungsmerkmal der Meldebehörde in den Datenkranz der Ausländerdatei A aufgenommen werden sollen. Der Datenkranz darf nach den Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage nicht per (Bundes-) Rechtsverordnung über die in § 99 Absatz 2 Sätze 2 und 3 AufenthG genannten Daten hinaus ausgedehnt werden. § 99 Absatz 2 Satz 2 und 3 AufenthG gibt einen abschließenden Katalog derjenigen Daten vor, die durch den Bund per Verordnung für die Ausländerdatei A vorgegeben werden dürfen. Es ist den Ausländerbehörden hingegen unbenommen, darüber hinaus nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Länder weitere Daten in der Ausländerdatei zu speichern (vgl. den ausdrücklichen Hinweis in § 99 Absatz 2 Satz 4 AufenthG); eine bundesrechtliche Regelung ist vor diesem Hintergrund auch nicht erforderlich.

B. Lösung

Zur Umsetzung der genannten EU-Richtlinien werden die Aufenthaltsverordnung sowie die Beschäftigungsverordnung angepasst. Darüber hinaus erfolgen Änderungen der AZRG-Durchführungsverordnung.

Den Vorgaben der Saisonarbeitnehmerrichtlinie folgend werden die Voraussetzungen für die Einreise und die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die nicht Unionsbürger nach Artikel 20 Absatz 1 AEUV sind, als Saisonarbeitnehmer festgelegt. Dies betrifft sowohl kurzfristige Aufenthalte bis zu 90 Tagen als auch langfristige Aufenthalte bis zu sechs Monaten.

Den Vorgaben der ICT-Richtlinie folgend werden die dort genannten Personengruppen in die Aufenthaltsverordnung (AufenthV) aufgenommen.

Den Vorgaben der REST-Richtlinie folgend werden insbesondere die Zulassungsverfahren für Forschungseinrichtungen angepasst und einzelne Regelungen für das studienbezogene Praktikum EU ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Für die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht durch die Umsetzung der Saisonarbeitnehmerrichtlinie ein geringer Verwaltungsaufwand.

Durch die Umsetzung der ICT-Richtlinie entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, da die zugelassenen Personengruppen bereits bislang unter die Regelungen der Beschäftigungsverordnung fielen.

Durch die Umsetzung der REST-Richtlinie wird Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Zulassung von Forschungseinrichtungen eingespart, soweit es sich um staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen sowie um überwiegend staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen handelt. Hinsichtlich der Regelungen zu dem studienbezogenen Praktikum EU und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst wird nur ein geringer Verwaltungsaufwand entstehen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Umsetzung der Saisonarbeitnehmerrichtlinie ein geringer Verwaltungsaufwand durch Auskunfts- und Mitwirkungspflichten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Bei den Auskunftspflichten handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Eine Kompensation des Erfüllungsaufwandes im Sinne der „One in, one out“-Regel ist nicht erforderlich, da es sich bei den vorliegenden gesetzlichen Änderungen um eine 1:1-Umsetzung von EU-Richtlinien handelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Umsetzung der Saisonarbeitnehmerrichtlinie ein geringer Verwaltungsaufwand.

Durch die Umsetzung der ICT-Richtlinie entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, da die zugelassenen Personengruppen bereits bislang unter die Regelungen der Beschäftigungsverordnung fielen.

Durch die Umsetzung der REST-Richtlinie wird Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Zulassung von Forschungseinrichtungen eingespart, soweit es sich um staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen sowie um überwiegend staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen handelt. Hinsichtlich der Regelungen zu dem studienbezogenen Praktikum EU und zu der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst wird nur ein geringer Verwaltungsaufwand entstehen.

Auf Bundesebene entstehender Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 359/17

04.05.17

In

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern
und
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 4. Mai 2017

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration

Vom ...

Es verordnet auf Grund

– des § 99 Absatz 1 Nummer 1 bis 3a und 14 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) das Bundesministerium des Innern,

– des § 40 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) das Bundesministerium des Innern und

– des § 42 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2 Nummer 1, 2 und 6 des Aufenthaltsgesetzes, der zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 38c wird wie folgt gefasst:

„§ 38c Mitteilungspflichten von Forschungseinrichtungen gegenüber den Ausländerbehörden“.

b) Die Angabe zu § 38f wird wie folgt gefasst:

„§ 38f Inhalt und Voraussetzungen der Unterzeichnung der Aufnahmevereinbarung oder eines entsprechenden Vertrages“.

c) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte“.

2. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 30 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 15a und § 30 Nummer 1“ ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis,“ die Wörter „die nicht der Saisonbeschäftigung diene,“ und nach den Wörtern „Blauen Karte EU,“ die Wörter „einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 oder 1a“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1, 6 oder Absatz 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „19a“ ein Komma und die Angabe „19b, 19d“ eingefügt.
4. § 34 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 16 Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 wird nach der Angabe „§ 16 Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
 - c) In Nummer 7 wird nach der Angabe „§ 16 Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
5. § 38a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufnahmevereinbarungen“ die Wörter „oder von entsprechenden Verträgen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Aufnahmevereinbarungen“ die Wörter „oder entsprechende Verträge“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Absätze 1 bis 4 gelten weder für staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen noch für andere Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Diese Hochschulen und Forschungseinrichtungen gelten als anerkannte Forschungseinrichtungen.“
6. § 38c wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38c Mitteilungspflichten von Forschungseinrichtungen gegenüber den Ausländerbehörden“.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „anerkannte“ gestrichen.
7. § 38f wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38f Inhalt und Voraussetzungen der Unterzeichnung der Aufnahmevereinbarung oder eines entsprechenden Vertrages“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Aufnahmevereinbarung“ die Wörter „oder ein entsprechender Vertrag“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Verpflichtung des Ausländers, sich darum zu bemühen, das Forschungsvorhaben abzuschließen,“.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Aufnahmevereinbarung“ werden die Wörter „oder der entsprechende Vertrag“ eingefügt.

bbb) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

ee) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. Beginn und voraussichtlichen Abschluss des Forschungsvorhabens sowie

6. Angaben zum beabsichtigten Aufenthalt zum Zweck der Forschung in einem oder mehreren weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Anwendungsbereich der Richtlinie 2016/801/EU, soweit diese Absicht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.“

c) In Absatz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „anerkannte“ gestrichen und werden nach dem Wort „Aufnahmevereinbarung“ die Wörter „oder einen entsprechenden Vertrag“ eingefügt.

8. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „entstanden sind,“ die Wörter „es sei denn, es handelt sich um einen Anspruch nach §§ 16, 17b oder 18d des Aufenthaltsgesetzes,“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Die folgenden Nummern 8 bis 11 werden angefügt:

„8. er die Verlängerung einer ICT-Karte nach § 19b des Aufenthaltsgesetzes beantragt,

9. er

a) einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates besitzt, der ausgestellt worden ist nach der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. EU L 157 vom 27.5.2014, S. 1), und

b) eine Mobiler-ICT-Karte nach § 19d des Aufenthaltsgesetzes beantragt oder eine Mobiler-ICT-Karte zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Inhaber einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19d des Aufenthaltsgesetzes beantragt,

10. er

- a) einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates besitzt, der ausgestellt worden ist nach der Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. EU L 132 vom 21.5.2016, S. 21), und
- b) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20b des Aufenthaltsgesetzes beantragt oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20b des Aufenthaltsgesetzes beantragt oder

11. er vor Ablauf der Arbeitserlaubnis oder der Arbeitserlaubnisse zum Zweck der Saisonbeschäftigung, die ihm nach § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Beschäftigungsverordnung erteilt wurde oder wurden, einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Saisonbeschäftigung bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber beantragt; dieser Aufenthaltstitel gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erteilt.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn eine ICT-Karte nach § 19b des Aufenthaltsgesetzes beantragt wird.“

9. Dem § 41 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn eine ICT-Karte nach § 19b des Aufenthaltsgesetzes beantragt wird.“

10. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 vor Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Blauen Karte EU“ die Wörter „oder einer ICT-Karte“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 vor Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Blauen Karte EU“ die Wörter „oder einer ICT-Karte“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. für die Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte 80 Euro,

5. für die Verlängerung einer Mobiler-ICT-Karte 70 Euro.“

11. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Blauen Karte EU“ ein Komma und die Wörter „der ICT-Karte, der Mobiler-ICT-Karte“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 20“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 20b des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird, oder in einem zu dieser Aufenthaltserlaubnis gehörenden Zusatzblatt nach den Anlagen D11 und D11a oder in dem Trägervordruck nach der Anlage D1 wird der Vermerk „Forscher-Mobilität“ eingetragen.“

c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a bis 4e eingefügt:

„(4a) In einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 16 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird, oder in einem zu dieser Aufenthaltserlaubnis gehörenden Zusatzblatt nach den Anlagen D11 und D11a oder in dem Trägervordruck nach der Anlage D1 wird der Vermerk „Student“ eingetragen.

(4b) In einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 17b des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird, oder in einem zu dieser Aufenthaltserlaubnis gehörenden Zusatzblatt nach den Anlagen D11 und D11a oder in dem Trägervordruck nach der Anlage D1 wird der Vermerk „Praktikant“ eingetragen.

(4c) In einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 18d des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird, oder in einem zu dieser Aufenthaltserlaubnis gehörenden Zusatzblatt nach den Anlagen D11 und D11a oder in dem Trägervordruck nach der Anlage D1 wird der Vermerk „Freiwilliger“ eingetragen.

(4d) Bei Forschern oder Studenten, die im Rahmen eines bestimmten Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder im Rahmen einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr anerkannten Hochschuleinrichtungen in die Europäische Union reisen, wird das betreffende Programm oder die Vereinbarung auf dem Aufenthaltstitel angegeben.

(4e) In einem Aufenthaltstitel, der für eine Saisonbeschäftigung gemäß § 15a der Beschäftigungsverordnung erteilt wird, oder in einem zu diesem Aufenthaltstitel gehörenden Zusatzblatt nach Anlage D11 oder in dem Trägervordruck nach Anlage D13a wird im Feld Anmerkungen der Vermerk „Saisonbeschäftigung“ eingetragen.“

Artikel 2

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,“ die Wörter „das nicht bereits in den Anwendungsbereich der §§ 20 und 20b des Aufenthaltsgesetzes fällt,“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „geführten Forschungseinrichtung,“ die Wörter „die nicht bereits in den Anwendungsbereich der §§ 20 und 20b des Aufenthaltsgesetzes fallen,“ eingefügt.

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(1) Die Zustimmung zur Erteilung einer ICT-Karte nach § 19b des Aufenthaltsgesetzes und zur Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19d des Aufenthaltsgesetzes kann erteilt werden, wenn

1. die Beschäftigung in der aufnehmenden Niederlassung als Führungskraft, als Spezialistin oder Spezialist oder als Trainee erfolgt,
2. das Arbeitsentgelt nicht ungünstiger ist als das vergleichbarer deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
3. die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als die vergleichbarer entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(2) Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.“

3. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in der Zeit bis zum 1. August 2015“ gestrichen.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. nach § 17b des Aufenthaltsgesetzes,“
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.
5. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a

Saisonabhängige Beschäftigung

(1) Ausländerinnen und Ausländern, die auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl zum Zweck der Saisonbeschäftigung nach der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. EU L 94 vom 28. 3. 2014, S. 375) vermittelt worden sind, kann die Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer saisonabhängigen Beschäftigung von regelmäßig mindestens 30 Stunden wöchentlich in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken

1. eine Arbeitserlaubnis für die Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen erteilen, wenn es sich um Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staates handelt, oder
2. eine Zustimmung erteilen, wenn

- a) die Aufenthaltsdauer mehr als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen beträgt oder
- b) es sich um Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staates handelt.

Die saisonabhängige Beschäftigung eines Ausländers oder einer Ausländerin darf sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreiten. Die Dauer der saisonabhängigen Beschäftigung darf den Gültigkeitszeitraum des Reisedokuments nicht überschreiten. Im Fall des § 39 Nummer 10 der Aufenthaltsverordnung gilt die Zustimmung als erteilt, bis über sie entschieden ist. Ausländerinnen und Ausländern, die in den letzten fünf Jahren mindestens einmal als Saisonbeschäftigte im Bundesgebiet tätig waren, sind im Rahmen der durch die Bundesagentur für Arbeit festgelegten Zahl der Arbeitserlaubnisse und Zustimmungen bevorrechtigt zu berücksichtigen. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonbeschäftigten ist für einen Betrieb auf acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten begrenzt. Satz 5 gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

(2) Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis oder der Zustimmung setzt voraus, dass

- 1. der Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz erbracht wird,
- 2. der oder dem Saisonbeschäftigten eine angemessene Unterkunft zur Verfügung steht und
- 3. ein konkretes Arbeitsplatzangebot oder ein gültiger Arbeitsvertrag vorliegt, in dem insbesondere festgelegt sind
 - a) der Ort und die Art der Arbeit,
 - b) die Dauer der Beschäftigung,
 - c) die Vergütung,
 - d) die Arbeitszeit pro Woche oder Monat,
 - e) die Dauer des bezahlten Urlaubs,
 - f) gegebenenfalls andere einschlägige Arbeitsbedingungen und
 - g) falls möglich, der Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigung.

Stellt der Arbeitgeber der oder dem Saisonbeschäftigten eine Unterkunft zur Verfügung, so muss der Mietzins angemessen sein und darf nicht vom Lohn einbehalten werden. In diesem Fall muss der oder die Saisonbeschäftigte einen Mietvertrag erhalten, in dem die Mietbedingungen festgelegt sind. Der Arbeitgeber hat der Bundesagentur für Arbeit jeden Wechsel der Unterkunft des oder der Saisonbeschäftigten unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn

- 1. sich die Ausländerin oder der Ausländer bereits im Bundesgebiet aufhält, es sei denn, die Einreise ist zur Aufnahme der Saisonbeschäftigung erfolgt oder die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung wird für eine an eine Saisonbeschäftigung anschließende weitere Saisonbeschäftigung beantragt,

2. der oder die Saisonbeschäftigte einen Antrag nach Artikel 16a Grundgesetz gestellt hat oder um internationalen Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU nachsucht; § 55 Absatz 2 des Asylgesetzes bleibt unberührt,
3. der oder die Saisonbeschäftigte den aus einer früheren Entscheidung über die Zulassung zur Saisonbeschäftigung erwachsenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,
4. über das Unternehmen des Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das auf Auflösung des Unternehmens und Abwicklung des Geschäftsbetriebs gerichtet ist,
5. das Unternehmen des Arbeitgebers im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst wurde und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
6. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens des Arbeitgebers mangels Masse abgelehnt wurde und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde oder
7. das Unternehmen des Arbeitgebers keine Geschäftstätigkeit ausübt.

Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung ist zu versagen, wenn die durch die Bundesagentur für Arbeit festgelegte Zahl der Arbeitserlaubnisse und Zustimmungen für den maßgeblichen Zeitraum erreicht ist. § 39 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

(5) Bei einer ein- oder mehrmaligen Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber kann eine weitere Arbeitserlaubnis erteilt werden, soweit die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Höchstdauer nicht überschritten wird.

(6) Die Arbeitserlaubnis und die Zustimmung werden ohne Vorrangprüfung erteilt, soweit die Bundesagentur für Arbeit eine am Bedarf orientierte Zulassungszahl nach § 39 Absatz 6 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt hat.“

6. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 und 2 vorangestellt:

„1. der Geltungsdauer,

2. des Betriebs,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 3 bis 6.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „für die Dauer der Beschäftigung,“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. 2226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

A	A1*)	B**)	C	D
<p>9</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Per- so- nen- kreis</p>	<p>Zeit- punkt der Über- mitt- lung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3</p> <p>Aufenthaltsstatus</p> <p>a) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit</p> <p>b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am</p> <p>c) Aufenthaltstitel zurückgenommen am widerrufen am erloschen am</p> <p>d) heimatloser Ausländer</p> <p>e) Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am</p> <p>f) Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt am</p> <p>g) Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fik-</p>	<p>(1)</p>	<p>(5)</p> <p>(3)</p> <p>(3)</p> <p>(6)</p> <p>(1)*</p> <p>(1)*</p> <p>(7)</p>	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p>	<p><u>§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes</u></p> <p>I)</p> <p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p> <p>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>– Bundespolizei</p> <p>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs</p>

A	A1*)	B**)	C	D
<p>9 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	Per- so- nen- kreis	Zeit- punkt der Über- mitt- lung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
<p>tionsbescheinigung) ausgestellt am</p> <p>h) Nummer des Auf- enthaltstitels</p> <p>i) Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zu- stimmung zur Be- schäftigung</p> <p>aa) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt am befristet bis räumlich beschränkt auf Arbeitgeberbin- dung/keine Arbeit- geberbindung weitere Nebenbe- stimmungen/keine weiteren Nebenbe- stimmungen</p> <p>bb) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit versagt am</p> <p>j) Nebenbestimmun- gen zur Erwerbstä- tigkeit</p> <p>aa) selbständige Tätigkeit</p>		<p>(7)</p> <p>(5)*</p> <p>(5)*</p> <p>(2)*</p>		<p>beauftragte Behör- den</p> <p>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durch- führung ausländer- , asyl- und pass- rechtlicher Vor- schriften als eige- ner Aufgabe be- traut sind</p> <p>– Bundesagentur für Arbeit zur Aufga- benerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes</p> <p>– deutsche Aus- landsvertretungen und andere öffent- liche Stellen im Visaverfahren</p> <p>– Statistisches Bun- desamt zu Spalte A Buchstabe a bis d, i bis l</p> <p>II)</p> <p>– für die Zuverläs- sigkeitsüberprü- fung nach § 7 des Luftsicherheitsge- setzes zuständige Luftsicherheitsbe-</p>

A	A1*)	B**)	C	D
<p>9 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Per- so- nen- kreis</p>	<p>Zeit- punkt der Über- mitt- lung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>erlaubt am befristet bis weitere Nebenbe- stimmungen/keine weiteren Nebenbe- stimmungen</p> <p>bb) Beschäftigung erlaubt am befristet bis räumlich beschränkt auf Arbeitgeberbin- dung/keine Arbeit- geberbindung weitere Nebenbe- stimmungen/keine weiteren Nebenbe- stimmungen</p> <p>k) zustimmungsfreie Beschäftigung bis festgestellt am</p> <p>l) zustimmungsfreie Beschäftigung auf- grund Vorbeschäfti- gungszeiten oder längeren Aufent- halts festgestellt am</p> <p>m Aufenthaltstitel er-) teilt nach Einreise in das Bundesgebiet mit Visum nach § 18c AufenthG am</p> <p>n) Einreise und Auf- enthalt nach § 16a AufenthG aa) Ablehnung am bb) Bescheinigung ausgestellt am</p>		<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)</p> <p>(5)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p>	<p>– Ausländerbe- hörden zu Spal- te A Buchsta- ben n bis p je- weils die Zif-</p>	<p>hörden und für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 12b des Atomge- setzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbe- hörden</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bundeskriminal- amt – Landeskriminal- ämter – sonstige Polizei- vollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozial- hilfe und für die Durch- führung des Asyl- bewerberleistungs- gesetzes zuständi- ge Stellen – Bundesagentur für Arbeit zur Aufga- benerfüllung nach § 18b des AZR-

A	A1*)	B**)	C	D
9 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Per- so- nen- kreis	Zeit- punkt der Über- mitt- lung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
o) Einreise und Auf- enthalt nach § 19c Absatz 1 AufenthG aa) Ablehnung am bb) Bescheinigung ausgestellt am p) Einreise und Auf- enthalt nach § 20a AufenthG aa) Ablehnung am bb) Bescheinigung ausgestellt am			fern aa – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buch- staben n bis p jeweils die Zif- fern bb	Gesetzes – die für die Grund- sicherung für Ar- beitsuchende zu- ständigen Stellen – Jugendämter
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbin- dung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 Aufenthaltsstatus – wie vorstehend Spalte A Buchstabe a bis c, e bis h –	(2)	– wie vor- ste- hend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbin- dung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 Aufenthaltsstatus – wie vorstehend Spalte A Buchstabe b bis c, e bis h –	(3)	– wie vor- ste- hend –	– wie vorstehend –	<u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

A	A1*)	B**)	C	D
10	Per	Zeit-	Übermittlung	Übermittlung/Weitergabe

Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	so- nen - krei s	punkt der Über- mitt- lung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	an folgende Stellen
<p>§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3</p> <p>Aufenthaltserlaubnis-/Aufenthaltstitel</p> <p>a Aufenthalt zum Zweck) der Ausbildung nach</p> <p>aa) § 16 Absatz 1 AufenthG (Studium) erteilt am befristet bis</p> <p>bb) § 16 Absatz 6 AufenthG (bedingte Zulassung Studium, bedingte oder unbedingte Zulassung Teilzeitstudium, studienvorbereitender Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium, studienvorbereitendes Praktikum ohne Zulassung zum Studium) erteilt am befristet bis</p> <p>cc) § 16 Absatz 7 AufenthG (Studienbewerbung) erteilt am befristet bis</p> <p>dd) § 16 Absatz 9 AufenthG (Studium für in einem anderen Mitgliedstaat international Schutzberechtigten) erteilt am befristet bis</p> <p>ee) § 16b Absatz 1 AufenthG (Sprachkurse, Schulbe-</p>	(1)	(2)*	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p>	<p><u>§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u></p> <p>I)</p> <p>– Ausländerbehörden</p> <p>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>– Bundespolizei</p> <p>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</p> <p>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</p> <p>– sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder</p> <p>– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes</p> <p>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im</p>

A	A1 (*)	B(**)	C	D
<p>10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Per so- nen - krei- s</p>	<p>Zeit- punkt der Über- mitt- lung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>such) erteilt am befristet bis</p> <p>ff) § 17 Absatz 1 Auf- enthG (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke) erteilt am befristet bis</p> <p>gg) § 17a Absatz 1 AufenthG (Durchführung einer Bildungsmaßnahme) erteilt am</p>		<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p>		<p>Visaverfahren</p> <p>– Statistisches Bundes- amt</p> <p>II)</p> <p>– für die Zuverlässig- keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicher- heitsgesetzes zuständige Luftsicher- heitsbehörden und für die Zuver- lässigkeitsüberprü- fung nach § 12b des Atomgesetzes zu- ständige atomrecht- liche Genehmi- gungs- und Auf- sichtsbehörden</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminaläm- ter</p> <p>– sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbe- hörden des Bundes</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– Gerichte</p> <p>– Behörden der Zoll-</p>

A	A1 (*)	B**)	C	D
<p>10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Per so- nen - krei s</p>	<p>Zeit- punkt der Über- mitt- lung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>befristet bis</p> <p>hh) § 17a Absatz 5 AufenthG (Ablegung einer Prü- fung) erteilt am befristet bis</p> <p>ii) § 17b Absatz 1 Auf- enthG (Studienbezoge- nes Praktikum EU) erteilt am befristet bis</p> <p>b Aufenthalt zum Zweck) der Erwerbstätigkeit nach</p> <p>aa) § 16 Absatz 5 Auf- enthG (Arbeitsplatzsu- che nach Studium) er- teilt am befristet bis</p> <p>bb) § 16b Absatz 3 Auf- enthG (Arbeitsplatzsuche nach schulischer qualifizierter Berufsausbildung) erteilt am befristet bis</p> <p>cc) § 17 Absatz 3 Auf- enthG (Arbeitsplatzsuche nach betrieblicher Berufsaus- bildung) erteilt am befristet bis</p> <p>dd) § 17a Absatz 4</p>		<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p>		<p>verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Träger der Sozial- hilfe und für die Durchführung des – Asylbewerberleis- tungsgesetzes zu- ständige Stellen – Bundesagentur für Arbeit zur Aufga- benerfüllung nach § 18b des AZR- Gesetzes – die für die Durch- führung der Grund- sicherung für Ar- beitsuchende zu- ständigen Stellen – Jugendämter

A	A1 (*)	B**)	C	D
<p>10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Per so- nen - krei s</p>	<p>Zeit- punkt der Über- mitt- lung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>für qualifizierte Gedul- dete mit Abschluss in Deutschland) erteilt am befristet bis</p> <p>bbb) § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Gedul- dete mit einem aner- kannten Hochschulab- schluss oder mit einem ausländischen Hoch- schulabschluss, der ei- nem deutschen Hoch- schulabschluss ver- gleichbar ist, und mit seit zwei Jahren unun- terbrochener, dem Ab- schluss angemessener Beschäftigung) erteilt am befristet bis</p> <p>ccc) § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Gedul- dete, die als Fachkraft seit drei Jahren unun- terbrochen eine Beschäfti- gung ausgeübt haben, die eine qualifizierte Berufsausbildung vo- raussetzt) erteilt am befristet bis</p> <p>ii) § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche) erteilt am</p>		<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p>		

A	A1 (*)	B(**)	C	D
<p>10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Per so- nen - krei s</p>	<p>Zeit- punkt der Über- mitt- lung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>befristet bis jj) § 18d Absatz 1 Auf- enthG (europäischer Freiwilligendienst) erteilt am befristet bis</p> <p>kk) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Ab- satz 1 Nummer 2 Buch- stabe a BeschV (Blaue Karte EU, Re- gelberufe) erteilt am befristet bis</p> <p>ll) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Ab- satz 1 Nummer 2 Buch- stabe b oder § 2 Absatz 2 BeschV (Blaue Karte EU, Man- gelberufe) erteilt am befristet bis</p> <p>mm) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Ab- satz 1 Nummer 2 Buch- stabe a BeschV (Blaue Karte EU, Vo- raufenthalt mit Blauer Karte EU in [EU- Mitgliedstaat], Regelbe- rufe) erteilt am befristet bis [Staatsangehörigkeits- schlüssel anderer EU- Mitgliedstaat]</p> <p>nn) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Ab- satz 1 Nummer 2 Buch-</p>		<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p>		

A	A1 (*)	B(**)	C	D
<p>10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Per so- nen - krei s</p>	<p>Zeit- punkt der Über- mitt- lung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>stabe a BeschV (Blaue Karte EU, Vo- raufenthalt mit Blauer Karte EU in [EU- Mitgliedstaat], Regelbe- rufe) abgelehnt am [Staatsangehörigkeits- schlüssel anderer EU- Mitgliedstaat]</p> <p>oo) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Ab- satz 1 Nummer 2 Buch- stabe b oder § 2 Absatz 2 BeschV (Blaue Karte EU, Vo- raufenthalt mit Blauer Karte EU in [EU- Mitgliedstaat], Mangel- berufe) erteilt am befristet bis [Staatsangehörigkeits- schlüssel anderer EU- Mitgliedstaat]</p> <p>pp) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Ab- satz 1 Nummer 2 Buch- stabe b oder § 2 Absatz 2 BeschV (Blaue Karte EU, Vo- raufenthalt mit Blauer Karte EU in [EU- Mitgliedstaat], Mangel- berufe) abgelehnt am [Staatsangehörigkeits- schlüssel anderer EU- Mitgliedstaat]</p> <p>qq) § 19b Absatz 1 Auf- enthG (ICT-Karte) erteilt am</p>		<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p>		

A	A1 (*)	B(**)	C	D
<p>10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Per so- nen - krei s</p>	<p>Zeit- punkt der Über- mitt- lung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>befristet bis rr) § 19d Absatz 1 Auf- enthG (Mobiler-ICT- Karte) erteilt am befristet bis</p> <p>ss) § 20 Absatz 1 Auf- enthG (Forscher) erteilt am befristet bis</p> <p>tt) § 20 Absatz 8 Auf- enthG (in einem anderen Mitgliedstaat als inter- national Schutzberech- tigte anerkannte For- scher) erteilt am befristet bis</p> <p>uu) § 20b Absatz 1 AufenthG erteilt am befristet bis</p> <p>vv) § 21 Absatz 1 AufenthG (selbständige Tätigkeit – wirtschaftliches Interes- se) erteilt am befristet bis</p> <p>ww) § 21 Absatz 2 AufenthG (selbständige Tätigkeit – völkerrechtliche Ver-</p>		<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p>		

A	A1 (*)	B(**)	C	D
<p>10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Per so- nen - krei s</p>	<p>Zeit- punkt der Über- mitt- lung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>günstigung) erteilt am befristet bis</p> <p>xx) § 21 Absatz 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit – Absolvent inländischer Hochschule) erteilt am befristet bis</p> <p>yy) § 21 Absatz 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit) erteilt am befristet bis</p> <p>c Aufenthalt aus völker-) rechtlichen, humanitären oder politischen Grün- den nach</p> <p>aa) § 22 Satz 1 Auf- enthG (Aufnahme aus dem Ausland) erteilt am befristet bis</p> <p>bb) § 22 Satz 2 Auf- enthG (Aufnahme durch BMI) erteilt am befristet bis</p> <p>cc) § 23 Absatz 1 AufenthG (Aufnahme durch Land) erteilt am befristet bis</p> <p>dd) § 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle) erteilt am befristet bis</p>		<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p>		

A	A1 (*)	B(**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Per so- nen - krei- s	Zeit- punkt der Über- mitt- lung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
ee) § 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement) erteilt am befristet bis		(2)*		
ff) § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder) erteilt am gültig ab befristet bis		(2)*		
gg) § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) erteilt am befristet bis		(2)*		
hh) § 25 Absatz 1 AufenthG (Asyl) anerkannt am befristet bis		(2)*		
ii) § 25 Absatz 2 AufenthG (GFK) gewährt am befristet bis		(2)*		
jj) § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt am befristet bis		(2)*		
kk) § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbot) erteilt am befristet bis		(2)*		
ll) § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Grün-		(2)*		

A	A1 (*)	B(**)	C	D
<p>10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Per so- nen - krei s</p>	<p>Zeit- punkt der Über- mitt- lung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>befristet bis</p> <p>gg) § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU) erteilt am befristet bis</p> <p>hh) § 32 Absatz 1 AufenthG (Kindesnachzug zu ei- nem Inhaber einer Auf- enthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU) erteilt am befristet bis</p> <p>ii) § 32 Absatz 1 Auf- enthG (Kindesnachzug zu ei- nem Inhaber einer Blau- en Karte EU) erteilt am befristet bis</p> <p>jj) § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Auf- enthG (Nachzug von Kindern über 16 Jahre zu einem Inha- ber einer Aufenthaltser- laubnis – außer nach § 25 Absatz 1 und 2 Auf- enthG –, einer Nieder- lassungserlaubnis – au- ßer nach § 26 Absatz 3 und § 19 AufenthG – oder einer Erlaubnis</p>		<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p>		

A	A1 (*)	B**)	C	D
<p>10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Per so- nen - krei s</p>	<p>Zeit- punkt der Über- mitt- lung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>Nummer 2, Absatz 2 und 5 AufenthG (ehemaliger Deutscher) erteilt am befristet bis</p> <p>ii) § 38a AufenthG (langfristig Aufenthalts- berechtigter in [Staats- angehörigkeitsschlüssel des EU- Mitgliedstaates]) erteilt am befristet bis</p> <p>jj) § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis auf Probe) erteilt am befristet bis</p> <p>kk) § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung) erteilt am befristet bis</p> <p>ll) § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten) erteilt am befristet bis</p> <p>mm) § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung für un- begleitete Flüchtlinge)</p>		<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p>		

A	A1 (*)	B**)	C	D
<p>10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Per so- nen - krei s</p>	<p>Zeit- punkt der Über- mitt- lung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>erteilt am befristet bis</p> <p>nn) § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104b AufenthG (integrierte Kinder von Geduldeten)</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>oo) § 4 Absatz 5 Auf- enthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>pp) dem Freizügigkeits- abkommen EG/ Schweiz für freizügigkeitsberech- tigte Schweizerische Bürger</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>qq) dem Freizügigkeits- abkommen EG/Schweiz für Angehörige von frei- zügigkeitsberechtigten Schweizerischen Bür- gern</p> <p>erteilt am befristet bis</p>		<p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p>		
<p>§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3</p> <p>Aufenthaltserlaubnis</p> <p>– wie vorstehend ohne Buchstabe e Doppelbuch- stabe oo bis qq –</p>	<p>(2)</p>	<p>– wie vorste- hend –</p>	<p>– wie vorste- hend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>
<p>§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3</p>	<p>(3)</p>	<p>– wie vorste- hend –</p>		<p><u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des</u></p>

A	A1 (*)	B(**)	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Per so- nen - krei- s	Zeit- punkt der Über- mitt- lung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Aufenthaltserlaubnis – wie vorstehend ohne Buchstabe e Doppelbuch- stabe oo bis qq –			– wie vorste- hend –	<u>AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genann- ten Stellen

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Auf der Grundlage des AEUV wurden im Zeitraum von Februar 2014 bis Mai 2016 mehrere Richtlinien im Bereich des Aufenthaltsrechts erlassen. Diese Richtlinien bedürfen der Umsetzung in das nationale Recht, soweit dieses nicht bereits mit den Regelungen der Richtlinien in Einklang steht.

Der Verordnungsentwurf ergänzt das Gesetz zur Umsetzung der folgenden Richtlinien in das innerstaatliche Recht:

1. Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (Saisonarbeitnehmerrichtlinie),
2. Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ICT-Richtlinie),
3. Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (REST-Richtlinie).

Die Saisonarbeitnehmerrichtlinie war nach ihrem Artikel 28 Absatz 1 bis zum 30. September 2016 umzusetzen. Die ICT-Richtlinie war nach ihrem Artikel 27 Absatz 1 bis zum 29. November 2016 umzusetzen, für die REST-Richtlinie läuft die Umsetzungsfrist bis zum 23. Mai 2018 (dort Artikel 40 Absatz 1).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Umsetzung der Saisonarbeitnehmerrichtlinie schafft die Voraussetzungen für die Einreise und die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen als Saisonarbeitnehmer, die nicht Unionsbürger nach Artikel 20 Absatz 1 AEUV sind. Dies betrifft sowohl kurzfristige Aufenthalte bis zu 90 Tage als auch langfristige Aufenthalte bis zu sechs Monaten.

Die Umsetzung der ICT-Richtlinie sorgt für eine Konzentrierung der Vorschriften zu Einreise und Aufenthalt von unternehmensintern transferierten ausländischen Arbeitnehmern. Bereits bislang gibt es für Ausländer die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns in das Bundesgebiet einzureisen und hier erwerbstätig zu sein; gleiches gilt für ausländische Führungskräfte sowie ausländische leitende Angestellte und Spezialisten. Die Umsetzung der Richtlinie sorgt dafür, dass diese verschiedenen Möglichkeiten für die Zwecke eines unternehmensinternen Transfers eines ausländischen Arbeitnehmers konsolidiert werden.

Die REST-Richtlinie sieht zwingend eine Umsetzung der Vorschriften zu Einreise und Aufenthalt von Forschern, Studenten, Praktikanten und Teilnehmern am Europäischen Freiwilligendienst vor. Der Umsetzung dieser Vorschriften dient der Verordnungsentwurf,

wobei dies sich insbesondere in geringen Anpassungen beim Zulassungsverfahren für Forschungseinrichtungen nach §§ 38a ff. AufenthV manifestiert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der genannten Richtlinien und ist insbesondere mit diesen vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die pauschale Anerkennung von staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie überwiegend staatlich finanzierten Forschungseinrichtungen als zugelassene Forschungseinrichtungen im Sinne der §§ 38a ff. AufenthV entfällt für diese Einrichtungen das Zulassungsverfahren.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung dient der Stärkung der legalen Migration zu Zwecken der Erwerbstätigkeit und trägt damit zur mittel- und langfristigen Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland bei. Damit stehen die Änderungen im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Umsetzung der Saisonarbeitnehmerrichtlinie entsteht Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten bei der Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern. Künftig müssen Arbeitgeber, die Saisonarbeiter aus Drittstaaten beschäftigen, Auskunftspflichten (bspw. hinsichtlich bestimmter Inhalte des Arbeitsvertrages) gegenüber der Bundesagentur für Arbeit erfüllen. Ferner werden sie dazu verpflichtet, bei der Antragstellung mitzuwirken.

Zurzeit existieren noch keine Erfahrungswerte mit entsprechenden Drittstaaten, weil Saisonarbeiter ausschließlich aus EU-Ländern kommen. Demnach greift diese Regelung zurzeit nicht und ein Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Man kann allerdings entsprechend der Schätzung der Informationspflichten einer aufnehmenden Einrichtung eines Praktikanten von folgenden Kosten ausgehen:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in . Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
1	15	30,90	-	30,90	0

Durch die Umsetzung der ICT-Richtlinie entsteht durch die Neuregelung in der AufenthV kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da Personen betroffen sind, die bislang unter andere Vorschriften der AufenthV fielen.

Durch die Umsetzung der REST-Richtlinie entsteht ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Durch die Umsetzung der Saisonarbeitnehmerrichtlinie entsteht Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch Auskunftspflichten bei der Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umsetzung der Saisonarbeitnehmerrichtlinie entsteht geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Informationen der Arbeitgeber, die diese nach § 15a Beschäftigungsverordnung (BeschV) mitteilen müssen, müssen entgegengenommen und verarbeitet werden.

Zurzeit existieren noch keine Erfahrungswerte mit entsprechenden Drittstaaten, weil Saisonarbeitnehmer ausschließlich aus EU-Ländern kommen. Demnach greift diese Regelung zurzeit nicht und ein Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Man kann allerdings entsprechend der Schätzung der Informationspflichten einer aufnehmenden Einrichtung eines Praktikanten von folgenden Kosten ausgehen:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in . Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
1	15	30,90	-	30,90	0

Durch die Umsetzung der ICT-Richtlinie entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Durch die Umsetzung der REST-Richtlinie entfällt Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Zulassung von staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie von überwiegend staatlich finanzierten Forschungseinrichtungen bei den Ländern in Höhe von 4 Tsd. Euro.

			Jährliche Aufwandsänderung in Tsd. Euro		
Ebene	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personal-aufwand	Sachaufwand	Erfüllungs-aufwand
Land	§ 38a Abs. 4a AufenthV (neu)	Wegfall des Zulassungs- und Prüfverfahrens für staatliche Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen	- 3	- 1	- 4

Hinsichtlich der Regelungen zu dem studienbezogenen Praktikum EU und zu der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Auf Bundesebene entstehender Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Richtlinien eine solche nicht vorsehen. Aufgrund des wenigen Spielraums, den die Richtlinien bei der Umsetzung lassen, ist auch eine Evaluierung nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10.

Zu Nummer 2

Ein Staatsangehöriger eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staates, der für einen kurzfristigen Aufenthalt kein Visum benötigt, bedarf für eine Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer einer Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit nach § 15a Absatz 1 BeschV. Die Befreiung von dem ansonsten grundsätzlich erforderlichen Aufenthaltstitel bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird hier geregelt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass bei Saisonarbeitnehmern im Fall der Wiedereinreise die Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erforderlich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung der Neufassung von § 16 AufenthG-E, die mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration erfolgt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung des Verfahrens für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer an die Verfahren zu anderen Aufenthaltstiteln zu Zwecken der Erwerbstätigkeit. Eine Zustimmung zur Visumerteilung ist demnach dann erforderlich, wenn der Ausländer sich bereits zuvor im Bundesgebiet aufgehalten hat oder wenn gegen ihn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu der mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration erfolgenden Neufassung des § 16 AufenthG-E.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu der mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration erfolgenden Neufassung des § 16 AufenthG-E.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu der mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration erfolgenden Neufassung des § 16 AufenthG-E.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 der REST-Richtlinie, der die Gleichwertigkeit von Aufnahmevereinbarungen und Verträgen vorsieht.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 der REST-Richtlinie, der die Gleichwertigkeit von Aufnahmevereinbarungen und Verträgen vorsieht.

Zu Buchstabe c

Die Änderung folgt aus Artikel 9 Absatz 2 der REST-Richtlinie. Da staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen ebenso wie überwiegend staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen bereits andere Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, müssen sie nicht eigens als Forschungseinrichtungen in dem Verfahren nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannt werden. Die überwiegend aus öffentlichen Mitteln stammende Finanzierung ist dabei in Bezug auf die institutionelle Förderung der Forschungseinrichtung zu verstehen. Projektmittel und anderweitige Erträge werden nicht berücksichtigt, da sie jährlichen Schwankungen ausgesetzt sind und damit keinen hinreichend bestimmten Anknüpfungspunkt bieten.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Zukünftig werden Forscher nicht nur zu anerkannten Forschungseinrichtungen zugelassen werden können; ein Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG kann künftig auch für die Forschung an anderen Forschungseinrichtungen erteilt werden. Auch für diese sollen die in § 38c genannten Mitteilungspflichten gelten.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der REST-Richtlinie und bildet die Gleichwertigkeit von Aufnahmevereinbarung und Vertrag ab.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der REST-Richtlinie und passt den Wortlaut an die Vorgaben der REST-Richtlinie an. Danach muss der Ausländer zusagen, sich zu bemühen, die Forschungstätigkeit abzuschließen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der REST-Richtlinie und bildet die Gleichwertigkeit von Aufnahmevereinbarung und Vertrag ab.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d und e der REST-Richtlinie. Die Aufnahmevereinbarung muss nach den Vorgaben der REST-Richtlinie zum einen Angaben zum Beginn und zum voraussichtlichen Ende des Forschungsvorhabens enthalten (Nummer 5). Zum anderen sind Angaben zur beabsichtigten Mobilität des Forschers erforderlich, mithin Angaben dazu, ob der Forscher plant, einen Teil seines Forschungsaufenthalts in einem oder mehreren weiteren EU-Mitgliedstaaten zu verbringen (Nummer 6). Voraussetzung ist, dass diese Pläne zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bekannt sind.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der REST-Richtlinie und bildet die Gleichwertigkeit von Aufnahmevereinbarung und Vertrag ab.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung dient der Verhinderung von Missbrauch der mit Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration geschaffenen Anspruchsnormen in §§ 16, 17b und 18d AufenthG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Nummer 8:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Verlängerung einer ICT-Karte auch aus dem Inland beantragt werden kann.

Zu Nummer 9:

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c der ICT-Richtlinie. Die Erteilung einer ICT-Karte kann nur aus dem Ausland beantragt werden; die Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragsstellung aus dem Ausland finden bei unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern grundsätzlich keine Anwendung. Lediglich für die Beantragung der Verlängerung einer ICT-Karte, der Erteilung der Mobiler-ICT-Karte nach § 19d AufenthG-E und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Inhabern einer Mobiler-ICT-Karte ist keine Ausreise erforderlich; diese Beantragungen können auch im Bundesgebiet erfolgen.

Zu Nummer 10:

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe c der REST-Richtlinie. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an mobile Forscher nach § 20b AufenthG-E und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20b AufenthG-E ist keine Ausreise erforderlich; diese können auch im Bundesgebiet eingeholt oder verlängert werden.

Zu Nummer 11:

Die Änderung dient der Umsetzung der Saisonarbeitnehmerrichtlinie. Nach Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Saisonarbeitnehmerrichtlinie findet die Richtlinie Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der EU haben, mit Ausnahme der in Artikel 15 der Richtlinie genannten Fälle. Im Falle der ein- oder mehrmaligen Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses können nach § 15a Absatz 5 BeschV-E mehrere Arbeitserlaubnisse erteilt werden, soweit die Höchstdauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschritten wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 der ICT-Richtlinie. Ein zulässiger Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers kann nur von einem Drittstaat aus gestellt werden. Die Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragsstellung aus dem Ausland finden bei unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern grundsätzlich keine Anwendung. Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt sich in dem Drittstaat befindet; eine bloße Anwesenheit im Drittstaat zur Antragstellung reicht nicht aus.

Zu Nummer 9

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 der ICT-Richtlinie. Ein zulässiger Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers kann nur von einem Drittstaat aus gestellt werden. Die Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragsstellung aus dem Ausland finden bei unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern grundsätzlich keine Anwendung. Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt sich in dem Drittstaat befindet; eine bloße Anwesenheit im Drittstaat zur Antragstellung reicht nicht aus. Die Änderung lässt die Möglichkeit unberührt, die Vergünstigung des § 41 Absatz 1 bis 3 wahrzunehmen und anschließend einen Antrag auf einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu stellen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Gebührentatbestände werden der mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration erfolgenden Schaffung von neuen Aufenthaltstiteln im AufenthG angeglichen.

Zu Buchstabe b

Die Gebührentatbestände werden der mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration erfolgenden Schaffung von neuen Aufenthaltstiteln im AufenthG angeglichen.

Zu Buchstabe c

Die Gebührentatbestände werden der mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration erfolgenden Schaffung von neuen Aufenthaltstiteln im AufenthG angeglichen.

Zu Buchstabe d

Die Gebührentatbestände werden der mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration erfolgenden Schaffung von neuen Aufenthaltstiteln im AufenthG angeglichen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der ICT-Richtlinie und bildet die Einführung eines eigenen Aufenthaltstitels „ICT-Karte“ und „Mobiler-ICT-Karte“ ab.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration. Der nach Artikel 7 und 8 der REST-Richtlinie für Forscher vorgesehene Aufenthaltstitel wird künftig nach § 20 Absatz 1 AufenthG erteilt. Dementsprechend ist die Eintragung des Begriffs „Forscher“ in die Aufenthaltserlaubnis nur für diese Aufenthaltserlaubnis vorgesehen, vgl. Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2016/801/EU. Soweit § 20 AufenthG in Absatz 8 auch die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannte international Schutzberechtigte vorsieht, fällt diese Möglichkeit nicht unter die Richtlinie 2016/801/EU, sodass für sie Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie nicht gilt. Der Vermerk „Forscher“ ist somit in diesen Fällen nicht in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 der REST-Richtlinie. In der Aufenthaltserlaubnis nach § 20b AufenthG-E ist der Vermerk „Forscher-Mobilität“ einzutragen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 3 der REST-Richtlinie sowie der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 5 der Saisonarbeitnehmer-Richtlinie und der Eintragung der jeweils richtigen Vermerke in die Aufenthaltserlaubnis.

Zu Artikel 2 (Änderung der Beschäftigungsverordnung)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Nach den Vorgaben der REST-Richtlinie ist für Aufenthalte zum Zweck der Forschung künftig nur noch die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 20 AufenthG oder im Falle der langfristigen Mobilität nach § 20b AufenthG-E möglich. Dies ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 (Regelungen zum Anwendungsbereich) in Verbindung mit Artikel 4 der REST-Richtlinie sowie ihrem Erwägungsgrund 29, der abweichende Regelungen nur zulässt, wenn ein Forscher nicht unter den personellen Anwendungsbereich der REST-Richtlinie fällt. Die Änderung dient der Abgrenzung der jeweiligen Anwendungsbereiche von §§ 20, 20b AufenthG-E und § 5 BeschV.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 22 Absatz 3 der ICT-Richtlinie. Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung zur Erteilung einer ICT-Karte nach § 19b AufenthG-E und einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19d AufenthG-E erteilen kann. Davon unberührt bleiben etwaige weitergehende arbeitsrechtliche Ansprüche in Übereinstimmung mit Artikel 18 Absatz 1 der ICT-Richtlinie. Eine Zustimmung erfolgt ohne Vorrangprüfung.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Aufhebung der bisher geltenden Befristung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 17b AufenthG-E für die von Artikel 13 der REST-Richtlinie erfassten Praktikanten erfolgt ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift legt fest, dass die Bundesagentur für Arbeit an Personen aus den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staaten, die für einen kurzfristigen Aufenthalt kein Visum benötigen, eine Arbeitserlaubnis zum Zwecke der Saisonbeschäftigung für die Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen erteilen kann. Alle sonstigen Bewerber um eine Saisonbeschäftigung benötigen einen Aufenthaltserlaubnis, zu der die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss.

Die maximale Aufenthaltsdauer für eine saisonale Beschäftigung ist für den Beschäftigten auf sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten begrenzt. Ein Arbeitgeber darf über einen Zeitraum von acht Monaten Saisonbeschäftigte aufnehmen. Dies gilt nicht in Betrieben des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus. Der Gültigkeitszeitraum der Arbeitserlaubnis darf die Gültigkeit des Reisedokuments nicht überschreiten.

Im Übrigen sind die Prüfbestandteile für die Bundesagentur für Arbeit geregelt sowie sonstige Vorgaben aus der Richtlinie umgesetzt. Die Vorschrift macht Gebrauch von der Option in Artikel 7 der Saisonarbeitnehmer-Richtlinie, wonach jeder Mitgliedstaat festlegen kann, wie viele Drittstaatsangehörige in sein Hoheitsgebiet zum Zweck der Saisonbeschäftigung einreisen dürfen, und von der Option in Artikel 21 der Saisonarbeitnehmer-Richtlinie, wonach eine Vermittlung von Saisonarbeitnehmern nur durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen darf. Gleichzeitig wird die erleichterte Wiedereinreise nach Artikel 16 der Richtlinie 2014/36 umgesetzt, indem der Saisonbeschäftigte Vorrang bei der Zulassungsprüfung genießt, Artikel 16 Absatz 2 d der Richtlinie.

Die Regelung legt die Ablehnungs- bzw. Entziehungsgründe einer Arbeitserlaubnis oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufenthaltserlaubnis fest. Um sicher zu stellen, dass eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt wird, wenn der Ausländer bei vorherigen Aufenthalten als Saisonbeschäftigter gegen die ihm obliegenden Pflichten verstoßen hat, muss der Ausländer gegenüber dem Arbeitgeber und dieser bei Antragstellung angeben, ob gegen den Ausländer in der Vergangenheit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet worden waren.

Die Arbeitserlaubnis ist vor Aufnahme der Saisonbeschäftigung einzuholen. Der Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung ist vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen. Damit soll eine möglichst reibungslose Bearbeitung und der rechtzeitiger Antritt des Saisonarbeitsverhältnisses ermöglicht werden.

Eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung kann nur erteilt werden, soweit die Höchstdauer von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschritten wird. Nach Überschreiten der Höchstdauer für die Erteilung einer oder mehrerer Ar-

beitserlaubnisse kann für die weitere ein- oder mehrmalige Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 39 Nummer 10 AufenthV-E ein Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragt werden, für den die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung zu der neuen Nummer 1 dient der redaktionellen Anpassung an § 39 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes und stellt klar, dass die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung unabhängig von der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zeitlich befristen kann und bei Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen einer erneuten Zustimmungsanfrage geeignete Nachweise dafür verlangen kann, dass die bisherige Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt ist als die vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer.

Die Änderung zu der neuen Nummer 2 dient der redaktionellen Anpassung an § 39 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes und stellt klar, dass die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung auf einen bestimmten Betrieb beschränken kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Artikel 3 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den Änderungen, die mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration erfolgen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu den Änderungen, die mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration erfolgen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.